jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/16 3Ob193/82, 3Ob101/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1983

Norm

EO §7 Ec

Rechtssatz

Das Titelgericht ist im Falle eines Exekutionsantrages an seine Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigungen mangels deren formeller Rechtskraft nicht gebunden und hat daher bei Bedenken gegen die Wirksamkeit der Zustellung des Titels dessen Vollstreckbarkeit neuerlich zu prüfen; diese Verpflichtung geht auf die Rechtsmittelinstanzen über. (Hier: Überprüfung der Zustellung).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 193/82
  Entscheidungstext OGH 16.02.1983 3 Ob 193/82
- 3 Ob 101/86
  Entscheidungstext OGH 17.12.1986 3 Ob 101/86
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0001598

Dokumentnummer

JJR_19830216_OGH0002_0030OB00193_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at